

Beurkundung einer Auslandseheschließung

Sind Sie Deutscher und haben Sie die Ehe im Ausland geschlossen, so können Sie beim Standesamt Ihres Wohnortes in Deutschland die Beurkundung Ihrer Eheschließung im Eheregister beantragen.

Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Gleiches gilt für Personen mit anerkanntem Sonderstatus (Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Antragsberechtigt sind beide Ehegatten; sind beide verstorben, auch deren Eltern und Kinder.

Die Beurkundung erfolgt auch dann, wenn keiner der Ehepartner Deutscher ist, jedoch die Ehe in Deutschland vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Ehepartner angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.

Beispiel:

Beide Eheschließende sind Vietnamesen und haben in der Konsularabteilung der Botschaft der Sozialistischen Republik Vietnam in Berlin geheiratet.

Ergibt sich keine Zuständigkeit eines deutschen Standesamtes ist das

Standesamt I in Berlin

Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin

Telefon: 030 90269-0

Fax: 030 90269-5245

E-Mail: Info.Stand1.@labo.berlin.de (Änderungen der Anschrift und Erreichbarkeit sind jederzeit möglich)